

## Promotionsreglement Basisstufe

### 1. & 2. Kindergarten und 1. & 2. Klasse FG Basis

---

## Lernberichte

### Allgemeines

§ 1 Für jede Schülerin und jeden Schüler der BK1 und BK2 wird zweimal jährlich ein Lernbericht erstellt, und zwar jeweils gegen Ende des Semesters. Die Klassenlehrpersonen fertigen die Lernberichte an und unterzeichnen sie. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Lernbericht Kenntnis genommen zu haben.

§ 1a Für jede Schülerin und jeden Schüler der BP1 und BP2 wird im 1. Semester ein Lernbericht (zwei Dokumente) und im zweiten Semester ein Zeugnis erstellt.

### Inhalt

§ 2 Der Lernbericht der BK1 und BK2 wird vom Klassenteam verfasst und gibt den Eltern/Erziehungsberechtigten Auskunft über die Beurteilung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz. Auch beurteilt die Lehrperson die Erfüllung der fachlichen Anforderungen in Deutsch und Mathematik mit Hilfe eines Säulendiagramms.

§ 2a Der Lernbericht/das Zeugnis der BP1 und BP2 wird vom Klassenteam verfasst. Er gibt den Eltern/Erziehungsberechtigten Auskunft über den Leistungsstand ihres Kindes in Worten, dient den Schülerinnen/Schülern als Orientierungshilfe und fördert das eigenverantwortliche Lernen.

Der Lernbericht zum Ende des ersten Semesters setzt sich aus zwei Dokumenten zusammen:

Lernbericht, Dokument 1 ist eine Beurteilung der besuchten Fächer in Worten.

Lernbericht, Dokument 2 gibt Auskunft über die Beurteilung der Selbst-, Sozial und Sachkompetenz.

## **Leistungsbeurteilung der BK1 und BK2**

§ 3 Die Leistungen der Schülerinnen/Schüler der BK1 und BK2 werden, wie in § 2 beschrieben beurteilt.

Die Selbst- und Sozialkompetenz wird wie folgt dargestellt.

Das Verhalten ist:

\*\*\*\* deutlich erkennbar

\*\*\* erkennbar

\*\* gelegentlich erkennbar

\* noch nicht erkennbar

Die Fähigkeiten auf Ebene der Sachkompetenz beschreiben die Lehrpersonen in Worten.

## **Leistungsbeurteilung der BP1 und BP2**

### **Lernbericht, Dokument 1 oder Zeugnis**

§ 3a Die Leistungen werden bis zum Ende der Basisstufe in Worten beurteilt. - Die Prädikate heissen: hohe Anforderungen erreicht (H), erweiterte Anforderungen erreicht (E), Grundanforderungen erreicht (G), Grundanforderungen nicht erreicht (Gn).

§ 4 Leistungsbeurteilungen werden im / in allen Fächern (ausschliesslich Ethik) erteilt, welche während des vorangehenden Semesters unterrichtet worden sind. Dabei werden die Hauptfächer Deutsch und Mathematik bei der Bewertung in unterschiedliche Lernbereiche unterteilt:

Deutsch; Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen.

Mathematik; Zahlen und Variablen, Form und Raum, Grössen und Funktionen.

§ 5 Für die Erteilung von Fachbeurteilungen ist ausschliesslich die das betreffende Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Fach allen Schülerinnen und Schülern eine Beurteilung/ein Prädikat zu erteilen.

Lernbericht, Dokument 2

Die Selbst- und Sozialkompetenz wird wie folgt dargestellt.

Das Verhalten ist:

\*\*\*\* deutlich erkennbar

\*\*\* erkennbar

\*\* gelegentlich erkennbar

\* noch nicht erkennbar

Die Fähigkeiten auf Ebene der Sachkompetenz beschreiben die Lehrpersonen in Worten.

## **Gespräch**

§ 6 Die Schülerinnen/Schüler sowie die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Lernbericht, Dokument 1 und 2 Kenntnis genommen zu haben. Die Klassenlehrperson bespricht den Lernbericht zum Ende des ersten Semesters mit der Schülerin/dem Schüler sowie einem oder beiden Eltern/Erziehungsberechtigten. Im Rahmen dieses Gespräches wird mit der Schülerin/dem Schüler ein Ziel formuliert, welches aus allen Bereichen (Fachbereiche/Fächer, Selbst-, Sozial- und Selbstkompetenz) gewählt werden kann.

## **Beförderung, Nichtbeförderung**

§ 6 Für die Beförderung sind die Leistungsbeurteilungen in folgenden Promotionsfächern wirksam: Sprache, Mathematik, Mensch und Umwelt sowie Schreiben/ Graphomotorik.

§ 7 Befördert werden diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche von den Bestimmungen gemäss § 8 nicht betroffen sind. Die Eintragung im Lernbericht lautet: „befördert“.

§ 8 Schülerinnen und Schüler werden nicht befördert, wenn im Lernbericht am Ende des Schuljahres die Beurteilung in mehr als einem der Promotionsfächer mehrheitlich ungenügend (Grundanforderungen nicht erreicht) ist. Die Eintragung im Lernbericht lautet: „nicht befördert“.

## **Ausnahmen**

§ 9 Auch wenn die Voraussetzungen für eine Beförderung gemäss § 8 erfüllt sind, kann das Klassenteam an der Lernberichtskonferenz von einer solchen absehen, wenn die Leistungen von Schülerinnen und Schülern durch längere Krankheit, familiäre Probleme, attestierte Lernstörungen und Behinderungen oder durch andersartige Vorbildung so beeinträchtigt worden sind, dass in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können. In diesen Fällen lautet die Eintragung im Lernbericht: Befördert gemäss § 9. Dieser Entscheid führt nicht automatisch zu einer definitiven Beförderung, sondern kann mit einer ausserordentlichen Probezeit verknüpft werden.

## **Erreichen der Lernziele**

§10 Die Basisstufe dauert grundsätzlich vier Jahre. Sie kann in mindestens drei bis maximal fünf Jahren absolviert werden. Nach Vereinbarung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten kann das Erreichen eines oder mehrerer Lernziele beschleunigt oder verzögert werden. In diesem Fall bezieht sich der Beförderungsentscheid auf die Lernstandsgruppe, in der mindestens drei Promotionsfächer angesetzt sind.

§ 11 Schülerinnen und Schülern, welche keiner eindeutigen Lernstandsgruppe zugeordnet sind, können provisorisch befördert werden.

§12 Für den Übertritt in die 3. Primarklasse gelten die Promotionsbestimmungen nach § 6. Bei Schülerinnen und Schülern, die in den Promotionsfächern die Lernziele in unterschiedlichen Lernstandsgruppen erreicht haben, entscheidet das Klassenteam.

## **Versand der Lernberichte**

§ 13 Lernberichte, die die Bemerkung „nicht befördert“ enthalten, werden den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schülern nach der Lernberichtskonferenz von den Klassenlehrpersonen mit einem Begleitbrief per Post zugestellt.

## **Lernberichtsgespräch zum Ende des zweiten Semesters**

§ 14 Am Ende des zweiten Semesters kann auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten oder der Klassenlehrpersonen ein zusätzliches Gespräch stattfinden.

## **Zugang zu Zeugnissen und Lernberichten**

§ 15 Lernberichte sind vertrauliche Akten, zu denen nur die Lehrpersonen der Schule, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler, deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Schulleitung Zugang haben. Nach der Unterzeichnung werden die Lernberichte in der Schule aufbewahrt. Die Schulleitung gewährt dem Vorstand auf Verlangen Einsicht in Lernberichte, Zeugnisse und Korrespondenz.

## **Eintritte, Übertritte, Austritte, Wiederholungen, Überspringen**

§ 16 Eintritte können jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme wird aufgrund von Tests, einer Schnupperzeit und einer Probezeit entschieden.

§ 17 Bei der Aufnahme wird eine Probezeit vereinbart. Diese gilt als bestanden, wenn die Beförderungsbedingungen gemäss § 6 erfüllt sind und das soziale Verhalten sowie das Lern- und Arbeitsverhalten den Anforderungen entsprechen.

§ 18 Neue Schülerinnen und Schüler erhalten einen gültigen Lernbericht, wenn sie mindestens ein Quartal vor Ende des Semesters eingetreten sind.

§ 19 Schülerinnen und Schüler erhalten einen gültigen Lernbericht, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor Ende des Semesters austreten.

§ 20 Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse, so ist sie oder er den definitiv beförderten Schülerinnen und Schülern dieser Klasse gleichgestellt.

Wünschen nicht beförderte Schülerinnen und Schüler nach vorübergehendem Austritt wieder in die Schule einzutreten, so können sie nur in die Klasse aufgenommen werden, zu deren Besuch sie nach dem letzten Lernbericht berechtigt sind. Ebenfalls können Schülerinnen und Schüler anderer Schulen nur in die Klasse aufgenommen werden, zu deren Besuch sie nach dem letzten Lernbericht berechtigt sind.

§21 Das Klassenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann. Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Über Ausnahmen zu §§ 16 - 21 entscheidet die Leitung der Basisstufe.

## Rechtsmittel

### Beschwerde

§ 22 Gegen Lernberichte des 1. Semesters können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin Beschwerde einreichen. Dieser/Diese entscheidet nach Anhörung der Betroffenen endgültig.

### Rekurs

§ 23 Gegen Zeugnisse (mit Beförderungsentscheid) Ende des Schuljahres und gegen Entscheide der zuständigen Abteilungsleitung können die Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin rekurrieren. Gegen dessen/deren Entscheid kann beim Präsidium des Vorstandes rekuriert werden. Dieses oder dessen Stellvertretung entscheidet endgültig. Rekurse betreffend Lernberichte sind den betroffenen Lehrpersonen vorzulegen.

Dieses Promotionsreglement wurde vom Vorstand beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2023 und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Promotionsreglemente zum gleichen Sachverhalt und älteren Datums.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Brunner', written in a cursive style.

Thomas Brunner  
Vorstandspräsident